

**Rechtsverordnung  
über den Klimabeirat**

**Vom 19. Januar 2026**

(KABl. 2026 A Nr. 10 S. 17)

Vollzitat:

Rechtsverordnung über den Klimabeirat vom 19. Januar 2026

(KABl. 2026 A Nr. 10 S. 17)

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Klimaschutzgesetz vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102), das durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2025 (KABl. 2025 A Nr. 123 S. 290) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreise und die Landeskirche bilden zur Koordination der Klimaschutzmaßnahmen der kirchlichen Körperschaften einen Klimabeirat. <sup>2</sup>Hierzu sollen gemeinsame Handlungsvereinbarungen getroffen werden.
- (2) Der Klimabeirat ist der Ort der strategischen Planung und Weiterentwicklung des nordkirchlichen Klimaschutzes, insbesondere in den Sektoren Gebäude, Mobilität und Verpachtung von Kirchenland.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
  - a) je Kirchenkreis ein aus der Mitte des Kirchenkreisesrates entsandtes Mitglied wobei auch stellvertretende Mitglieder entsandt werden können;
  - b) zwei aus der Mitte der Kirchenleitung entsandte Mitglieder;
  - c) ein von der Jungen Nordkirche entsandtes Mitglied.
- (2) Auf Vorschlag des Klimabeirates kann die Kirchenleitung bis zu drei weitere fachkundige stimmberechtigte Mitglieder berufen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes entsendende Gremium bestimmt ein stellvertretendes Mitglied. <sup>2</sup>Dieses soll ehrenamtlich sein, wenn das entsandte Mitglied in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht.
- (4) <sup>1</sup>Die Entsendung der einzelnen Mitglieder in den Beirat erfolgt für jeweils sechs Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des entsendenden Gremiums, sofern eine solche für das Gremium vorgesehen ist. <sup>2</sup>Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des entsendenden Gremiums und Neuwahl der entsandten Mitglieder durch dieses Gremium im Amt. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit der Mitglieder kann entsprechend verkürzt sein.
- (5) Die einzelnen Mitglieder können von den entsendenden Gremien jederzeit abberufen werden.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Beirates teil:
  - a) die bzw. der Beauftragte für Umweltfragen (Umwelt- und Klimaschutzbüro) oder eine von ihm benannte Vertretung;
  - b) zwei Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes oder von ihnen benannte Vertretungen;

- c) eine vom Diakonischen Rat benannte Vertretung der Diakonischen Werke Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern;
- d) die bzw. der Vorsitzende des entsprechenden Fachausschusses der Landessynode.
- (7) Der Klimabeirat kann weitere sachkundige Personen zu seiner Beratung hinzuziehen.

### **§ 3**

#### **Arbeitsweise**

- (1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied und zwei Mitglieder zu stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern; dabei soll auch das Mitglied nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b gewählt werden.
- (2) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der bzw. dem Beauftragten für Umweltfragen (Umwelt- und Klimaschutzbüro).
- (3) <sup>1</sup>Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

